

Bundesministerium für Gesundheit
Leiterin des Referates 423
Frau Heike Hoffer
11055 Berlin
Referatspostfach: 423@bmg.bund.de

Name: Mona Frommelt
AAA Fachgesellschaft-Pflegeschulen-
Deutschland e.V.
c/o Hans-Weinberger-Akademie der
AWO e.V.
Landsberger Straße 398,
81241 München
Telefon: 089 863009 20
Email: zentrale@hwa-online.de

Datum: 6. Oktober 2025

**Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Pflegeberufbeteiligungsverordnung nach § 118a Absatz 3 SGB XI
i. d. F. des Entwurfes eines Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege**

Sehr geehrte Frau Hoffer,

die AAA begrüßt es sehr, dass das Pflegefachassistenten- und das Pflegekompetenzgesetz von der neuen Regierung zügig auf den Weg gebracht wurden. Zudem liegt nun auch der Entwurf der Pflegeberufbeteiligungsverordnung (PflegeberBeteiligungsV) vor, wodurch nach § 118a SGB XI die „maßgeblichen Organisationen der Pflege“ und deren Arbeitsgrundlage definiert bzw. geregelt werden sollen. Damit wird erstmals eine berufspolitische und bundesweite Legitimation der Profession Pflege geschaffen und eine Beteiligung an der künftigen Gesetzgebung ermöglicht.

Die AAA lehnt den Referentenentwurf einer Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene in der vorliegenden Fassung ab.

I. Allgemein:

Der vorliegende Entwurf der Verordnung zeigt deutlich auf, dass eine zentrale Struktur über den Deutschen Pflegeerrat e.V. (DPR) geschaffen wird, welche selbstverwaltet organisiert ist und agieren kann. Sofern er themenbezogen über keine ausreichende eigene Expertise verfügt, kann der DPR fach- oder länderspezifische Organisationen beteiligen. Dieser interdisziplinäre Ansatz ist grundsätzlich sehr begrüßenswert, weil Pflegeversorgung viele Dimensionen umfasst: von der Lebensspanne des Menschen (vom Säugling über die Kindheits- und Erwachsenenphase bis hin zum Sterbenden) über die verschiedenen Fachdisziplinen, über Versorgungsumfang (ambulant bis stationär), -dauer und -intensität (Akutversorgung, Rehabilitation, Langzeitpflege) bis hin zu regionalen Bedarfslagen und der entsprechenden Bildungslandschaft (Ausbildung, Weiterbildung, Studium).

Entscheidend für eine gute Versorgung in all diesen Kontexten ist eine möglichst gezielte und umfassende Berücksichtigung der Perspektiven und Bedarfe der „Pflegeempfänger“ (überwiegend hochaltrige Pflegebedürftige in der ambulanten und stationären Langzeitpflege) sowie der „professionell Pflegenden“ (überwiegend beruflich Qualifizierte).

Die AAA sieht jedoch im vorliegenden Referentenentwurf, dass über den DPR diese beiden Kernbereiche leider nicht ausreichend berücksichtigt werden. In dem ersten Bereich sehen wir die Gefahr einer Vernachlässigung des Sektors

AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V. (gemeinnützig)

Bankverbindung: Volksbank Neckartal eG IBAN DE29 6729 1700 0027 8060 07 BIC GENODE61NGD Steuernummer 4004/17356
c/o Landsberger Straße 398, 81241 München, Tel. +49 89863009-20 Fax +49 89863009-32
www.aaa-deutschland.de / info@aaa-deutschland.de

der ambulanten und (teil-) stationären Langzeitpflege und damit der flächendeckenden Pflegeanbieter nach SGB XI. In dem zweiten Bereich befürchten wir eine weitgehende Missachtung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Pflege und damit der flächendeckenden Schul- und Weiterbildungslandschaft

Der Referentenentwurf manifestiert die monopolartige Stellung des DPR, indem er bereits auf der ersten Ebene – bei der Anerkennung weiterer Berufsverbände gemäß § 1 der Verordnung – durch die übermäßige Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe ein Anerkennungsverfahren etabliert, dessen Anforderungen derart vage und zugleich hoch angesetzt sind, dass eine gleichberechtigte Teilhabe anderer Verbände faktisch bereits im Vorfeld erheblich erschwert wird. Die Konstruktion der Tatbestandsvoraussetzungen lässt den Eindruck entstehen, dass eine Öffnung des Verfahrens zwar formal möglich, in der praktischen Umsetzung jedoch bewusst unzugänglich gestaltet wurde.

Diese Vorgehensweise führt letztlich dazu, dass selbst bei vollständiger Erfüllung aller Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1 der Verordnung die Entscheidung über die Beteiligung weiterer Berufsverbände dem alleinigen Ermessen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) überlassen bleibt (§ 3). Die Möglichkeit, eine Anerkennung zu verweigern, wenn ein Verband die Belange der Pflegeberufe nicht ‚besser‘ als der DPR vertrete, etabliert ein intransparentes Bewertungsmaß, das demokratische Teilhabe systematisch untergräbt.

Erkennbar ist das einzige **Ziel der Verordnung**: Eine hermetisch **abgeschottete Monopolisierung** der Teilhabechancen **zugunsten einer einzigen Organisation** – des DPR – zu schaffen. Die Vorgehensweise ist zutiefst undemokratisch, anti-pluralistisch und führt zu einer – verfassungswidrigen - heimlichen Verkammerung der Pflegeberufe sowie einer unverhältnismäßigen Ungleichbehandlung.

Ein solches Vorgehen dient gerade **nicht dem Ziel**, eine **Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe an den wichtigen Aufgaben dieser Institutionen sicherzustellen**. In der Begründung der Verordnung wird die Engführung und „Vereinheitlichung“ der Vertretung durch die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe damit begründet, dass sonst „[...]aufgrund der großen Zahl an Verbänden der Pflegeberufe, die unterschiedlich viele Pflegefachpersonen und weitere Pflegekräfte repräsentieren, eine umfassende und effektive Beteiligung der Pflegeberufe [...] nicht sichergestellt wäre“.

Das Gegenteil ist der Fall: Die „große Zahl an Verbänden der Pflegeberufe“ sind nicht per se schädlich. Sie stehen für die Breite des Feldes und mithin der Versorgungswirklichkeit und der -bedarfe, nicht zuletzt in der Langzeitpflege sowie in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Pflege. Sie stehen weiterhin für verschiedene spezialisierte Berufsgruppen und Praxisfelder in unterschiedlicher institutioneller bzw. organisatorischer Verankerungen und sie stehen für den Reichtum unterschiedlicher Perspektiven auf die Pflege-/Pflegeberufe, den es für die Arbeit der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe zu nutzen gilt. Die Vertretung der berechtigten und wichtigen Interessen, der nicht im DPR organisierten Verbände, von den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auszuschließen, würde praktisch nicht nur einen unnötigen Verzicht auf Perspektiven und Erkenntnis bedeuten, es würde auch zu einer Nicht-Akzeptanz der von den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe ausgehenden Vorlagen/Entwürfe/Konzepte führen. Würden diese Vorlagen von einem hermetisch abgeschotteten Monopol entwickelt und erst anschließend als quasi-fertiges Produkt in der Fachöffentlichkeit zur Diskussion gestellt, würden diskursive Auseinandersetzungen im Entwicklungsprozess verhindert, die es für allgemein akzeptierte und die unterschiedlichen professionellen Hintergründe aufnehmenden Lösungen braucht. Dies wäre weiterhin schädlich für die Qualität und Akzeptanz der Impulse in der Pflegepraxis.

Vor diesem Hintergrund raten wir dringend **Nachbesserungen** bei **§ 1 Anerkennungsvoraussetzungen** und **§ 3 Anerkennung weiterer Organisationen** an. Dies sind unsere Anforderungen zur konkreten Anpassung des Verordnungstexts:

AAA-Fachgesellschaft-Pflegesschulen-Deutschland e. V. (gemeinnützig)

Bankverbindung: Volksbank Neckartal eG IBAN DE29 6729 1700 0027 8060 07 BIC GENODE61NGD Steuernummer 4004/17356
c/o Landsberger Straße 398, 81241 München, Tel. +49 89863009-20 Fax +49 89863009-32

www.aaa-deutschland.de / info@aaa-deutschland.de

II. Änderungsbedarfe:

- **§ 1: Voraussetzungen für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen auf Bundesebene:**

- a. Zu **Nr. 1 und 4** (Satzung):

Die in Nr. 1 genannten satzungsgemäßen Ziele sind als Voraussetzungen gerechtfertigt, allerdings sehen wir keine Notwendigkeit für eine Ausschließlichkeit dieser Satzungszwecke. Wir schlagen daher folgende Änderung in Nr. 4. vor:

„[...]gemäß ihrem Mitgliederkreis und ihrer Organisationsstruktur sowie ihrer Aufgabenstellung nach auch dazu berufen sind, die unter Ziffer 1. genannten Belange der Pflegeberufe auf Bundesebene zu vertreten,“

- b. Zu **Nr. 2 (Mitglieder aus allen Bundesländern)**:

Die Voraussetzung ist aus unserer Sicht zu rigide und exklusiv. Wir schlagen folgende Änderung vor:

„[...]die ihrer Satzung nach Mitglieder aus jedem Bundesland aufnehmen und Mitglieder in mindestens der Hälfte der Bundesländer aufweisen oder Angehörige der Pflegeberufe in mindestens der Hälfte der Bundesländer repräsentieren,“

- c. Zu **Nr. 5 (Zeitraum des Bestehens des Verbandes)**:

Das Merkmal „bundesweit tätig gewesen ist“ insinuiert – ähnlich der Anforderung zu Nr. 2 – dass der Verband in jedem Bundesland Aktivitäten entfaltet haben muss. Richtigerweise muss der Verband zur Anerkennung vorangehend „auf Bundesebene“ tätig sein. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„[...]zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 4. auf Bundesebene tätig gewesen sind,“

- **§ 3: Anerkennung weiterer Organisationen**

Um willkürliche Ausschlüsse von Verbänden zu vermeiden, selbst wenn diese die Kriterien erfüllen, schlagen wir vor, folgenden Satz komplett zu streichen:

~~„Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn durch die Benennung von weiteren Organisationen die Belange der Pflegeberufe nicht maßgeblich fachlich oder regional besser vertreten werden als durch die bis dahin benannten Organisationen. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Ländern innerhalb einer angemessenen Frist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt.“~~

Mit freundlichen Grüßen



Mona Frommelt

AAA-Fachgesellschaft-Pflegesschulen-Deutschland e. V.

-Erste Vorsitzende-

AAA-Fachgesellschaft-Pflegesschulen-Deutschland e. V. (gemeinnützig)

Bankverbindung: Volksbank Neckartal eG IBAN DE29 6729 1700 0027 8060 07 BIC GENODE61NGD Steuernummer 4004/17356
c/o Landsberger Straße 398, 81241 München, Tel. +49 89863009-20 Fax +49 89863009-32

www.aaa-deutschland.de / info@aaa-deutschland.de